

## **Robert Schumann-Gesellschaft Düsseldorf e.V.**

### **Satzung**

Neufassung vom 26. September 2022

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der 1979 gegründete Verein führt den Namen: Robert Schumann-Gesellschaft e.V.

Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf. Der Verein ist unter der Nummer VR 5737 im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein dient der künstlerischen und wissenschaftlichen Pflege des musikalischen Erbes von Clara und Robert Schumann und ihrer Zeit.

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch Konzerte, sonstige kulturelle Veranstaltungen, Festivals, Wettbewerbe, Förderung von Künstlern und Veranstaltungen und Projekte im Kontext des Schumann-Hauses in Düsseldorf.

Auch die Zusammenarbeit mit dem Verein Robert-Schumann-Forschungsstelle e. V. gehört zu den Vereinszwecken.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit / Mittelverwendung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos (D tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke und die Deckung erforderlicher Verwaltungskosten verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf seine Mittel so lange und soweit einer Rücklage zuführen, als dies zur nachhaltigen Erfüllung seiner Zwecke notwendig erscheint.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 4 Finanzierung, Beiträge, Spenden**

Dem Verein stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:

- Mitgliedsbeiträge,
- einmalige oder regelmäßige Spenden von dritten Personen, Firmen oder Körperschaften;
- Zuwendungen der öffentlichen Hand;
- Sponsorenzuwendungen,
- Erträge aus Veranstaltungen und verwerteten Rechten.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 2 Monaten und durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss.

Ehrenmitglieder des Vereins werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet, der für das laufende Geschäftsjahr jeweils bis zum 30. April und bei Neumitgliedern innerhalb von einem Monat nach Aufnahme zu zahlen ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands den jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden, spätestens neun Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet,

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlich begründeten Antrag eines Drittels der Vereinsmitglieder erfolgen. Sie muss binnen einem Monat nach Antragstellung stattfinden.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliederversammlungen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen ganz oder teilweise auf elektronischem Weg durchzuführen.

Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich oder per E-mail durch Einladungsschreiben und Übersendung einer Tagesordnung vom Vorstand einzuladen; zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstermin müssen mindestens zwei Wochen liegen. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse.

Anträge zur Tagesordnung können bis eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form oder per E-mail gestellt werden, wobei der Tag des Eingangs bei dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied maßgeblich ist.

Auf der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss stehen•

- a) der Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr (Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht);
- b) der Bericht des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss des Vereins;
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands;
- d) die Wahl des Abschlussprüfers für das folgende Geschäftsjahr des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt darüber hinaus auf Grund der Regelungen dieser Satzung oder auf Vorschlag des Vorstands fallweise über.

- a) die Wahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder;
- b) die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags;
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- d) die Bildung von Sonderausschüssen für außergewöhnliche künstlerische Vorhaben;
- e) eine Änderung der Satzung;
- f) die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Abstimmungsergebnisse hat der Vorsitzende oder ein von ihm ernannter Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf gewählten Vorstandsmitgliedern. Die Landeshauptstadt Düsseldorf kann ihre/n Kulturdezernenten/in als weiteres Vorstandsmitglied in den Vorstand entsenden.

Der Vorstand, mit Ausnahme des von der Stadt Düsseldorf entsandten Vorstandsmitglieds, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden beschließen, dass und welche Personen zusätzlich dem Vorstand —bis zur Höchstzahl von fünf gewählten Vorstandsmitgliedern — angehören sollen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte

- a) den Vorsitzenden,

- b) den stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) das geschäftsführende Vorstandsmitglied

und verteilt die Aufgaben des Schatzmeisters und des Schriftführers unter sich. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds können vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden mit übernommen werden.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder bestellt werden, Das Amt als Vorstandsmitglied erlischt gleichzeitig mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied zu bestellen; dessen Amt besteht zunächst für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zustehen. Er beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern, beschafft die Mittel für die Vereinsarbeit, stimmt die Aktivitäten des Vereins mit den angeschlossenen Einrichtungen ab und hält Kontakt zu nationalen und internationalen Robert-Schumann-Zentren.

Der Vorstand soll mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammentreten. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende; und zwar jeder für sich allein. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied kann eine Vergütung gewahrt werden. Über die Höhe beschließt der Vorstand.

Der Schatzmeister verwaltet die Mittel des Vereins. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll abzufassen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist zu Beginn der jeweils nächsten Sitzung zu genehmigen.

## **§ 11 Änderung der Satzung**

Zur Änderung der Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen Änderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen und in der Mitgliederversammlung mündlich zu begründen.

Änderungen der Satzung, die den Zweck des Vereins oder die Verfügung über das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie muss mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mit der Einladung und der Tagesordnung gesondert schriftlich mitgeteilt werden.

Sind weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so muss eine mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufende Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen seit der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung stattfinden, in der mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschlossen wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Landeshauptstadt Düsseldorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für dem Satzungszweck entsprechende gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die amtierenden Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

*Vollständige Neufassung gemäß einstimmigem Beschluss vom 26. September 2022*